

Neue Stichtagsregelung – Änderung in der Dauergrünlandwerdung

Bisher galt, dass Ackerflächen, die über fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gräsern oder Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt wurden, im sechsten Jahr zu Dauergrünland wurden. Dies gilt ab dem Antragsjahr 2026 nicht mehr. Ab dem **01.01.2026** gilt:

Alle Flächen, die den Status Ackerland besitzen, behalten diesen auch dauerhaft.

Soll eine Ackerfläche jedoch weiterhin für die bisherige Regelung (Dauergrünlandwerdung im sechsten Jahr) berücksichtigt werden, muss dies im Antragsprogramm bis zum 30.09.2026 mit der Bindung S26_GL gekennzeichnet werden.

Flächen **ohne** die Bindung **S26_GL** können **nicht** mehr in Dauergrünland umgewandelt werden, wodurch Fördermaßnahmen wie beispielsweise ÖR 1d, ÖR 4 oder 5 nicht mehr möglich sind. Eine Ausnahme bildet hier die Teilnahme an einer Fördermaßnahme zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (AUKM). Hier wird die Fläche mit Beginn der Verpflichtung zu Dauergrünland auch ohne die Bindung S26_GL berücksichtigt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokument ‚FAQ-Dokument: Fragen und Beispiele zur Stichtagsregelung‘ des MLEUV, welches Sie auch unter dem folgenden Link finden:

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fragen-und-Antworten-Stichtagsregelung.pdf>